

## Beitragsordnung Turnverein Oestrich 1848 e.V.

Aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Zuzahlungen zu einzelnen Kursen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Zuzahlungen zu einzelnen Kursen fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Als Jahresbeitrag werden festgelegt:

Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche	30,00 €
Einzelmitgliedschaft für Erwachsene	48,00 €
Familienmitgliedschaft (Kinder und Jugendliche mit eingeschlossen)	78,00 €
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02.eines jeden Jahres eingezogen.
6. Jugendliche ab 18 Jahre scheiden aus dem beitragsfreien Familieneinschluss aus und werden in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Der Beitrag wird automatisch angepasst. Sofern kein neues Konto bekannt gegeben wird, wird der Beitrag vom Konto für die Familienmitgliedschaft eingezogen
7. Der Mitgliedsbeitrag wird immer per Lastschrift eingezogen.
8. Als Familie gelten auch familienähnliche Lebensgemeinschaften
9. Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere Anschrift und Kontoverbindung) sind schnellstmöglich mitzuteilen
10. Die Kosten, die durch Zahlungserinnerungen, Mahnungen zur Beitragszahlung oder selbst verschuldete Rückbuchungen durch die Bank entstehen, werden in voller Höhe an das Mitglied weitergegeben.
11. Die Bankverbindung des TV Oestrich 1848 e.V. lautet:  
Rheingauer Volksbank eG  
IBAN DE15 5109 1500 0020 2201 98  
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
12. Der Vorstand kann auf Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe den Vereinsbeitrag ermäßigen.
13. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrags befreit.
14. Ein Vereinsaustritt ist zum Jahresende möglich. Der Austritt bedarf der Textform.
15. Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis sie von einer neuen, durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnung, abgelöst wird.